Landtag
Nordrhein-Westfalen
17. Wahlperiode

Ausschussprotokoll
APr 17/357
06.09.2018

Ausschuss für Gleichstellung und Frauen

13. Sitzung (öffentlich)

6. September 2018

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 15:10 Uhr

Vorsitz: Regina Kopp-Herr (SPD)

Protokoll: Eva-Maria Bartylla

Verhandlungspunkt:

Istanbul-Konvention konsequent umsetzen – Mädchen und Frauen vor Gewalt schützen **3**

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/2546 – Neudruck

– Anhörung von Sachverständigen –

(Teilnehmende Sachverständige und Stellungnahmen siehe Anlage)

* * *

Istanbul-Konvention konsequent umsetzen – Mädchen und Frauen vor Gewalt schützen

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/2546 – Neudruck

– Anhörung von Sachverständigen –

(Teilnehmende Sachverständige und Stellungnahmen siehe Anlage)

Vorsitzende Regina Kopp-Herr begrüßt die Anwesenden, dankt vor allem den Sachverständigen für ihre Stellungnahmen und ihr heutiges Erscheinen und gibt organisatorische Hinweise.

Renate Janßen (Landesarbeitsgemeinschaft Autonome Mädchenhäuser/Feministische Mädchenarbeit NRW e. V., Fachstelle Interkulturelle Mädchenarbeit NRW): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren! Wir freuen uns sehr, dass wir die Gelegenheit haben, zu dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der SPD zur Umsetzung der Istanbul-Konvention aus Sicht der Mädchenhäuser Stellung zu nehmen. Die schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen ja vor. Ich möchte nur noch kurz auf ein paar Punkte eingehen.

Wie wir auch in der schriftlichen Stellungnahme schon gesagt haben, begrüßen wir grundsätzlich die Intention des Antrags. Wir halten es auch für wichtig, dass sich NRW speziell mit den Herausforderungen für dieses Land im Bereich Gewalt gegen Frauen und Mädchen beschäftigt. Aber auch wenn in der Überschrift des Antrags die Rede von Frauen und Mädchen ist, vermissen wir in dem Antrag selber die konkrete Benennung der speziellen Bedarfe von Mädchen und die Berücksichtigung der Infrastruktur für gewaltbetroffene Mädchen.

Die Istanbul-Konvention sagt ja eindeutig aus, dass unter dem Begriff „Frauen“ auch Mädchen unter 18 Jahren gemeint sind. Also alles das, was in der Istanbul-Konvention zu Frauen steht, betrifft auch Mädchen unter 18 Jahren. Wenn der Antrag dies berücksichtigt hätte, dann hätte die Bedarfslage von Mädchen einen größeren Raum eingenommen und stärkere Berücksichtigung finden müssen. Dies hat uns besonders verwundert, weil wir ja gerade in NRW im Bereich Gewaltschutz bei Mädchen einiges vorzuweisen haben, und der Aufbau der vorhandenen Infrastruktur ist ja auch mit Unterstützung des Landes geschehen. Allerdings gilt es jetzt natürlich, vor dem Hintergrund der Istanbul-Konvention zu überprüfen: Wie sieht die Infrastruktur für gewaltbetroffene Mädchen und junge Frauen aus? Wo sehen wir noch Versorgungslücken?

Wir halten es bei der Erarbeitung der Handlungskonzepte für zwingend erforderlich, dass die Bereiche Jugend- und Familienhilfe und Schulung und Bildung mit an diesem Erarbeitungsprozess beteiligt sind. Es hat uns sehr verwundert, dass bei der Beratung

dieses Antrags weder der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie noch der Ausschuss für Schule und Bildung mit befasst sind. Das wünschen wir uns sehr gerade mit Blick auf die Mädchen, denn für sie ist in vielen Bereichen die Jugendhilfe zuständig. Das heißt, das muss wirklich auch aus Sicht der Jugendhilfe betrachtet werden. Für den Bereich der Schulen halten wir es für ganz wichtig, weil die Schulen ein wichtiger Ort gerade auch für Gewaltprävention sind. Deswegen sind wir auch der Ansicht, dass der Bereich Schule und Bildung mit dazugehören muss.

Unserer Meinung nach können die Mädchen weder einfach unter der Gruppe der Kinder noch unter der Gruppe der Frauen subsumiert werden. Gewalterleben im Jugendalter bedeutet für die Mädchen einen massiven Eingriff in ihre gesunde Identitätsentwicklung. Es beeinträchtigt nachhaltig ihr Selbstbild und auch ihren Blick auf das Rollenverhältnis der Geschlechter. Mädchen befinden sich auf der Suche nach Hilfe und Unterstützung in einem Abhängigkeitsverhältnis von Eltern. Sie sind minderjährig. Bestimmte Hilfe von Beratungsstellen können sie selber in Anspruch nehmen. Nach KJHG SGB VIII haben sie auch das Recht auf Hilfe ohne Wissen der Eltern. Aber zum Beispiel im Bereich Therapie hört es dann schon auf. Wenn die Mädchen eine über die Krankenkasse finanzierte Therapie haben wollen, sind die Eltern automatisch mit im Boot. Von daher sind da auch ganz andere Abhängigkeiten vorhanden. Die Mädchen benötigen auch spezifische Angebote im Bereich Schutz, Beratung und Begleitung. Auch die Präventionsangebote müssen auf die jeweilige Altersgruppe abgestimmt werden.

Aber – das sagen wir immer wieder, und das wissen Sie auch –: Mädchen sind nicht gleich Mädchen. Sie müssen natürlich auch im Rahmen von konkreten Maßnahmen in ihrer jeweiligen Lebenssituation gesehen werden. Ein Beispiel sind die gewaltbetroffenen Mädchen mit Behinderungen. Da haben wir noch eine sehr dünne Angebotsstruktur. In dem Bereich besteht dringender Handlungsbedarf. Sie sind in hohem Maße von Gewalt und sexualisierter Gewalt betroffen. Das sagen ja verschiedene Studien aus. Ihnen wird auch das Recht auf eine eigenständige sexuelle Entwicklung abgesprochen. Sie werden als asexuelle Wesen gesehen. Wir merken das vor allen Dingen bei Mädchen mit geistigen Behinderungen. Sie können sehr schnell Opfer von sexueller Gewalt werden, vor allen Dingen wenn ihnen immer vermittelt wurde, dass sie Personen sind, die keine eigenen sexuellen Bedürfnisse haben. Dann ist natürlich auch Grenzsetzung sehr viel schwieriger.

Es sind nicht so viele Fälle, aber es gibt immer noch die Zwangssterilisation von Frauen und Mädchen mit geistigen Behinderungen.

Das Mädchenhaus Bielefeld hat jetzt die erste barrierefreie inklusive Zufluchtsstätte für Mädchen mit Gewalterfahrungen eröffnet. Das ist bundesweit die einzige Einrichtung, die es in dem Bereich gibt. Bisher wussten wir nie, wo wir mit den Mädchen hin sollen, weil viele Einrichtungen nicht darauf eingestellt sind. Wir merken jetzt, wie schwierig das ist, die Finanzierung hinzukriegen. Die Mädchen bewegen sich zwischen Behindertenhilfe und Jugendhilfe. Auch das sollte Teil der Umsetzung der Istanbul-Konvention sein, zu gucken, wie man die verschiedenen Rechtssysteme überein bekommt.

Wir haben jetzt eine neue Rechtsgrundlage. Deutschland hat einen völkerrechtlichen Vertrag unterzeichnet und sich rechtlich verpflichtet, umfassende Maßnahmen zum Gewaltschutz für Mädchen und Frauen umzusetzen. Das ist eine gute Möglichkeit, um da in Zukunft noch mehr voranzukommen.

Claudia Fritsche (Landesarbeitsgemeinschaft Autonomer Frauenhäuser NRW e. V.): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren! Auch ich bedanke mich für die Gelegenheit, zum Antrag Stellung zu nehmen.

Deutschland hat endlich die sogenannte Istanbul-Konvention ratifiziert. Sie ist nun zum 1. Februar dieses Jahres in Kraft getreten. Das ist ein wichtiger Schritt zur wirksamen Bekämpfung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen. Das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sieht koordinierte und systematische Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen auf allen Gebieten vor. Diese Maßnahmen zielen unter anderem auf Prävention, wirksamen Schutz und bessere Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder, die Qualifizierung unterschiedlicher Berufsgruppen, verbesserte Gesetzgebung, erfolgreiche Strafverfolgung sowie systematische Forschung und Monitoring. Um diese Maßnahmen tatsächlich umzusetzen, sind erhebliche Anstrengungen auf allen Ebenen und damit auch auf Landesebene notwendig.

Durch die Ratifizierung dieses Übereinkommens geht die Bundesrepublik eine rechtlich verbindliche Verpflichtung ein, die sich aus den Artikeln der Istanbul-Konvention ergebenden Anforderungen zu erfüllen. Damit sind auch die Länder gebunden, nicht gegen die Regelungen der Konvention zu verstoßen. Hier sieht die LAG Autonomer Frauenhäuser erheblichen Handlungsbedarf, der unter anderem im Rahmen einer Weiterentwicklung des Landesaktionsplans zu konkretisieren wäre. Die Autonomen Frauenhäuser beteiligen sich mit ihrem Sachverstand gerne an der Weiterentwicklung eines koordinierten und systematischen Handlungskonzepts, so wie es mit dem Landesaktionsplan begonnen wurde, und an der konkreten Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen.

Ich werde versuchen, kurz die aktuelle Situation für zufluchtssuchende Frauen zu beschreiben und im Anschluss auf die Forderungen des vorliegenden Antrags einzugehen.

Während die Prävalenzzahlen zur Gewaltbetroffenheit von Frauen seit der ersten deutschlandweiten Erhebung im Jahr 2004 unverändert hoch sind, hat sich die Zufluchtssuche für die betroffenen Frauen und ihre Kinder erschwert. Die Anzahl der wegen Platzmangels abgelehnten Aufnahmegesuche in den nordrhein-westfälischen Frauenhäusern ist auch 2017 wieder erheblich angestiegen. Dem wiederholt vorgebrachten Argument, es handele sich hierbei überwiegend um statistische Fehler, da eine Doppelzählung von Frauen, die in mehreren Frauenhäusern anrufen, nicht ausgeschlossen werden kann, stehen die Nutzungsdaten des Frauen-Info-Netzes gegenüber. Längst hat der Mangel an verfügbaren Frauenhausplätzen alle Regionen in Nordrhein-Westfalen erreicht. So war zum Beispiel im Frühjahr 2017 mehrfach über Tage hinweg kein einziger freier Frauenhausplatz für Frauen mit Kindern verfügbar.

Ein wesentlicher zweiter Punkt sind die Ausschlussfaktoren und Barrieren für die Inanspruchnahme vorhandener Plätze. Die Finanzierung des Frauenhausaufenthaltes erfordert in den meisten Städten und Landkreisen den Einsatz des Einkommens und Vermögens der zufluchtssuchenden Frau oder einen Sozialleistungsanspruch, der die Übernahme der Wohn-, Lebenshaltungs- und Unterstützungskosten einschließt. Durch diese Finanzierungsvoraussetzungen sind Frauen ohne entsprechenden Sozialleistungsanspruch und ohne ausreichendes Einkommen und Vermögen von der Inanspruchnahme des Schutzangebotes ausgeschlossen. Hierzu zählen BAföG-Bezieherinnen, Frauen aus EU-Mitgliedstaaten und Frauen ohne sozialleistungsrechtfertigenden Aufenthaltstitel.

Des Weiteren sind angesichts der desolaten Finanzlage vieler Kommunen in Nordrhein-Westfalen und fehlender Investitionsförderungen durch das Land auch die räumlichen Rahmenbedingungen in vielen Frauenhäusern nicht zeitgemäß und lassen etwa eine Aufnahme von mobilitätseingeschränkten Frauen und Rollstuhlnutzerinnen nicht zu. Auch die Aufnahme und angemessene Unterstützung von Frauen mit sonstigen Behinderungen, zum Beispiel von blinden oder gehörlosen Frauen oder von Frauen mit persönlichem Assistenzbedarf, ist von vielen Frauenhäusern in NRW nicht zu gewährleisten.

Durch diese Mängel an Ausstattung und Finanzierung kann also von einem diskriminierungsfreien Schutzangebot für Frauen und ihre Kinder in NRW keine Rede sein.

Die Entwicklung und die angemessene Ausstattung spezialisierter Angebote etwa für gewaltbetroffene Frauen mit Suchterkrankungen, mit psychischen Erkrankungen und Störungsbildern aus dem depressiven Formenkreis, die nicht selten in engem Zusammenhang mit langjährigen frühkindlichen Gewalterfahrungen stehen, ist über vereinzelte Modellprojekte bisher leider nicht hinausgekommen. Hiermit bleibt eine weitere Personengruppe von der Inanspruchnahme bedarfsgerechter Unterstützung weitgehend ausgeschlossen.

Mit der völlig unzureichenden Platzsituation der Frauenhäuser geht auch eine inakzeptable weitere Gefährdung der stets von häuslicher Gewalt mitbetroffenen Kinder einher. Diese sind der Bedrohung durch die gewaltgeprägte Lebenssituation weiter ausgesetzt mit all den damit verbundenen Risiken für ihre Gesundheit sowie ihre kognitive und persönliche Entwicklung.

Der Antrag verweist auf die Notwendigkeit, das Hilfesystem zu einer umfassenden, barrierearmen und nachhaltig finanzierten Hilfeinfrastruktur auszubauen. Hierzu gehört unmittelbar die Umsetzung einer einzelfallunabhängigen Finanzierung der Frauenhäuser, die es ermöglicht, entsprechend den Vorgaben der Istanbul-Konvention allen schutzsuchenden Frauen und ihren Kindern unabhängig von Einkommen, Herkunft, Behinderung, Aufenthaltsstatus oder Sozialleistungsanspruch Zuflucht und Unterstützung zu gewähren.

Daher fordern wir die Landesregierung dringend auf, in einem ersten Schritt folgende Maßnahmen zeitnah umzusetzen bzw. zumindest voranzutreiben:

Das Wesentliche ist die Schaffung von genügend Frauenhausplätzen angelehnt an die Empfehlung der Istanbul-Konvention ein Familienzimmer auf 10.000 Einwohnerinnen Gesamtbevölkerung.

Die Finanzierung aller Frauenhäuser ist auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen, pauschal, verlässlich und bedarfsgerecht.

Es ist ein barrierefreier Zugang zu allen Frauenhäusern zu ermöglichen.

Die Landesregierung soll sich dafür einsetzen, dass es ein Bleiberecht für alle von Gewalt betroffenen Migrantinnen und geflüchteten Frauen gibt.

Ganz wesentlich sind der Vorrang von Sicherheit und der Schutz von Müttern und Kindern in Sorgerechts- und Umgangsverfahren. Hier ist auch der Einbezug der Jugendhilfe ganz wesentlich.

Die Landesregierung ist außerdem dringend aufgefordert, unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft wirksame Präventionsstrategien zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und zur Förderung der Gesundheit betroffener Frauen und Kinder zu entwickeln.

Aysel Sirmasac (Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e. V.): Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen! Sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank, dass wir heute die Gelegenheit haben, hier Stellung zu nehmen.

Wir, der Dachverband und die autonomen Frauenberatungsstellen in NRW, sehen uns von der Istanbul-Konvention bestärkt. Sie stimmt mit unseren Zielen überein. Denn wir setzen uns bereits seit Jahrzehnten für ein gewaltfreies Leben für Frauen und Mädchen ein und für ihre gleichberechtigte Stellung in der Gesellschaft. Wir leisten Präventionsarbeit. Wir unterstützen, beraten und begleiten Gewaltbetroffene. Wir sensibilisieren die Öffentlichkeit für die Belange von gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen.

Bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention aber möchten wir Ihr Augenmerk insbesondere auf Folgendes richten:

Für die unmittelbare Unterstützungsarbeit sind auskömmliche finanzielle und personelle Ressourcen nötig. Diese sind zu sichern und auszubauen.

Die Versorgung gewaltbetroffener Frauen im ländlichen Raum ist bisher unzureichend und muss deshalb ausgebaut werden.

Eine flächendeckende Versorgung mit anonymer Spurensicherung und medizinischer Erstversorgung von vergewaltigten Frauen in NRW muss installiert und auskömmlich finanziert werden.

Das Hilfesystem insgesamt ist unserer Meinung nach nicht für alle Gewaltbetroffenen zugänglich. Frauen mit Behinderungen und/oder mit Migrations- und Flüchtlingsstatus sind aus unterschiedlichsten Gründen unterversorgt. Ihnen ist derselbe Schutz zu gewähren wie allen anderen Frauen auch.

Die ausreichende Bereitstellung von Frauenhausplätzen ist zu gewährleisten. Denn sie ist – so sehen wir das – eine wichtige Säule in der Arbeit der Frauenberatungsstellen zur Versorgung von gewaltbetroffenen Frauen.

Es bedarf einer bundesweiten politischen Gesamtstrategie gegen Gewalt gegen Frauen. Wichtig ist hierbei die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen, die ein koordiniertes, planvolles und verbindliches Vorgehen aller Akteure und Akteurinnen im Umfeld der Betroffenen ermöglichen.

Die Einrichtung einer Koordinierungs- und Monitoringstelle, die Umsetzung und Weiterführung des Landesaktionsplans entlang der Richtlinien der Istanbul-Konvention sowie die Wiederbelebung des Runden Tisches gegen Gewalt sind weitere Maßnahmen, die auf der Landesebene aufgegriffen werden sollten.

Zum Schluss noch dies: Wir werden uns für die Umsetzung der Istanbul-Konvention stark machen und möchten uns an dem erforderlichen Prozess beteiligen.

Jaklin Chatschadorian: Ich bin gebeten worden, hier zu sprechen, weil ich über mehrere Jahre hinweg Rechtsanwältin im Flüchtlingsrecht war und über die Mandantschaft mit dieser Thematik in Berührung gekommen bin.

Ich habe mir die Konvention angeguckt. Ich habe mir den aktuellen Antrag angeschaut. Das Erste, was mir aufgefallen ist, war: Es fehlt sehr viel, und einiges geht am Thema vorbei. Das ist meine ganz persönliche Perspektive dazu. Dazu sage ich jetzt Näheres.

Es fehlt der Schutz der Frau im öffentlichen Raum. Der Schwerpunkt dieser Konvention und dieser Dokumente, die dazu gehören, liegt offensichtlich bei der häuslichen Gewalt. Innerhalb dieses Schwerpunktes geht es stets um Gewalt, die vom Ehemann ausgeht. Das sind zwei Dinge, die ich nach meiner Beobachtung bis heute nicht bestätigen kann und möchte. Denn – das ist uns allen bekannt – es ist gefährlicher geworden, nachts auf die Straße zu gehen – aus den verschiedensten Gründen. Die Silvesternacht in meiner Heimatstadt Köln ist uns allen noch in Erinnerung. Diese Konvention bzw. die Dokumente, die sich auf sie beziehen, versäumen, die Gewalt einzubeziehen, die nicht vom Ehemann, sondern von der sonstigen Familie und vom gesamten Kulturkreis ausgeht.

Aufgrund meiner persönlichen beruflichen Erfahrung möchte ich mein Statement auf den Punkt Vorbehalt gegen Art. 59 begrenzen. Ich stelle die Behauptung auf – anders als meine Kolleginnen hier –, dass das Ausländerrecht über das Instrument des Abschiebeschutzes ausreichend Möglichkeiten für betroffene Frauen mit Migrationshintergrund ohne gesicherten Aufenthalt anbietet.

Das, was ich viel mehr erwarten würde, wenn es um wirksamen Schutz von Frauen und Mädchen geht, sind eine Enttabuisierung und der Transport dieser Thematik in die öffentliche Debatte.

Da würde ich gerne einen weiteren Unterschwerpunkt setzen in der Debatte: Wer ist betroffen auf Täterseite? Warum ist man auf Täterseite eher gefährdet, in Richtung bestimmter Neigungen, Überzeugungen und Handlungen zu rutschen?

Es geht mir darum, zu betonen, dass Öffentlichkeit, öffentliche Diskussion und die öffentliche Ächtung von Gewalt gegen Frauen ein nicht zu unterschätzendes Mittel der Prävention sind.

In diese Analyse gehört nach meiner Ansicht auch der Blick auf Tradition, Religion und Sozialisierung des Mannes in der jeweiligen Gemeinschaft, und das Ganze ohne falsche Toleranzen. Das wiederum erfordert ein Umdenken in der Migrations-, Asyl- und Integrationspolitik ebenso wie in der Zusammenarbeit mit Migranten- und Religionsverbänden.

Wer Frauen schützen will, der sollte sich nicht begrenzen auf Beratungsgespräche, persönliche Aufklärung der Betroffenen, kulturelle Eigenheiten, Kleiderordnungen oder Benimmregeln, sondern sich auch mit der Thematik befassen öffentlicher Raum, öffentliche Straße, U-Bahn-Station.

Wer nicht nur Frauen, sondern seine Bürger im Gesamten schützen will – jetzt wage ich einen Blick noch ein Stückchen weiter weg von der angegebenen Thematik –, schaut sich das deutsche Recht in seiner Gänze an. Von der Impressumspflicht bis hin zum Nullwert anonymer Anzeigen gibt es Regeln, die der betroffenen Frau oder dem Mann die Anonymität versagen und damit unmittelbare Übergriffe begünstigen. Wie wäre es, wenn wir uns auch darauf konzentrieren würden?

Wer Frauen schützen will, sollte sich sehr genau anschauen, mit wem er zusammenarbeitet. Wer ist der Frau als Berater zur Seite gestellt? Wer wird als Dolmetscher und Sprachmittler eingesetzt? Ist es wirklich immer nützlich und vorteilhaft, wenn die Hilfsperson aus dem gleichen Kulturkreis kommt? Oder schafft das mehr Situationen für Scham, Misstrauen und Angst vor Gerede? Sie glauben gar nicht, wie es ist in orientalischen Kreisen, wenn es heißt: Der kennt den. Der wiederum kennt den, und der kennt mich. – Dieses Netzwerken ist von deutscher Seite nicht zu unterschätzen.

Zum Beispiel die Aufenthaltserlaubnis, die Schaffung eines eigenen Tatbestandes oder eines eigenen Aufenthaltstitels hilft den Frauen am wenigsten weiter. Diese Frauen brauchen den Schutz der Gemeinschaft und keinen Stempel auf dem Papier. Denn über das Instrument des Abschiebeschutzes gibt es – das sage ich aus anwaltlicher Perspektive – genügend Wege, die betroffene Frau hier zu behalten.

Erlauben Sie mir jetzt noch eine bissige Pointe: Wir schaffen es nicht einmal, Terroristen loszuwerden. Da kriegen wir das mit der gewalterfahrenen Frau erst recht hin, sie zu behalten.

Heike Rabe (Deutsches Institut für Menschenrechte): Sehr geehrte Damen und Herren! Auch das Deutsche Institut für Menschenrechte bedankt sich für die Einladung, an dieser Anhörung teilzunehmen.

Der überwiegende Teil der Maßnahmen, die heute diskutiert werden sollen, Aktionsplan, Monitoring, Koordinierung und Datenerhebung, zielt ja ab auf die Verbesserung von politischen Rahmenbedingungen und von Strukturen zur effektiven Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt. Das setzt auch GREVIO als einen Schwerpunkt in seiner ersten Evaluationsrunde. GREVIO ist das Expertinnengremium des Europarates. Dieses Gremium kommt sukzessive in alle Länder, die diese Konvention ratifiziert

haben, und überprüft den Umsetzungsstand. GREVIO hat bereits fünf Länder überprüft, kommt 2020 nach Deutschland und wird auch in einige Bundesländer kommen und sich die Situation angucken.

Man hat sozusagen einen konventionskonformen Ansatz herausgebildet zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt, der ganz klar weggeht von aneinandergereihten, unterfinanzierten, modellhaften Einzelmaßnahmen. Der soll hingehen zu einer effektiven politischen Gesamtstrategie und soll insbesondere auch hingehen zu einem zirkulären Verfahren.

Das heißt, man guckt sich immer wieder erst einmal an: Wie sind die Vorgaben der Konvention jetzt für Nordrhein-Westfalen bedarfsgerecht umzusetzen? Was brauchen die Frauen vor Ort? Wie ist hier die Struktur?

In einem zweiten Schritt wird daraus abgeleitet geguckt: Was sind dann effektive Maßnahmen zur Umsetzung oder zur Erfüllung dieses Bedarfes?

Ein dritter Schritt – daran krankt es, glaube ich, in vielen Bundesländern – ist dann, zu gucken: Sind denn die Maßnahmen, die wir ergriffen haben, auch wirksam? Erfüllen sie die Vorgaben der Konvention, und schützen sie Frauen vor geschlechtsspezifischer Gewalt?

In einem nächsten Schritt gilt es dann, gegebenenfalls anzupassen, um nach Jahren in einer nächsten Runde wieder anzufangen und zu gucken: Ist das, was wir haben, denn jetzt bedarfsgerecht?

Dieses sehr systematische, zirkuläre Verfahren hat der Ausschuss herausgearbeitet. Das gibt es bisher so nicht.

Daher ist es in diesem Antrag sehr begrüßenswert, dass Strukturen und Rahmenbedingungen in NRW in diesem Sinne gestärkt werden sollen.

Der Landesaktionsplan „NRW schützt Frauen und Mädchen vor Gewalt“ ist dafür – auch im Vergleich zu anderen Bundesländern – schon eine sehr umfassende Grundlage. Will man jetzt diesen Aktionsplan weiterentwickeln hin zu einem Aktionsplan, der zum Ziel hat, die Istanbul-Konvention umzusetzen, wird der mittelfristig anders aussehen. Er wird weggehen von einer Reihung der Themen – Zwangsverheiratung, häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt – hin zu den Artikeln der Konvention. Die werden vorne stehen, und man wird gucken, welche Maßnahmen sich aus dieser Verpflichtung ergeben, um die Verpflichtung zu erfüllen. Das gibt es zum Beispiel im Bereich der Behindertenrechtskonvention, die ja auch auf Landesebene über Aktionspläne umgesetzt wird, schon lange. Die heißen alle „zur Umsetzung der UN-BRK“ auf Landes- wie auf Bundesebene und sind genauso aufgebaut. Erst kommt die Verpflichtung, und dann kommen die Maßnahmen, mit denen man die Verpflichtung erfüllen möchte.

Wenn man dann weiter denkt sozusagen an einen menschenrechtsorientierten Aktionsplan, wäre es wichtig, wer die Umsetzung begleitet. Das sollte insbesondere unter Beteiligung der Zivilgesellschaft gemacht werden. Eine Steuerungsgruppe, die es zur Entwicklung von Maßnahmen schon gibt, sollte vielleicht beibehalten werden. In einem zweiten Schritt sollte ihr dann einfach ein anderes Mandat gegeben werden, die Um-

setzung zu beobachten. Ganz wichtig – das sollte in Aktionsplänen auch festgeschrieben sein – ist auch die Evaluation der Zielerreichung. Haben wir denn nach X Jahren das an Zielen erreicht, was wir uns mit dem Aktionsplan vorgenommen haben?

Auch zum Thema „Koordinierung und Monitoring“ macht dieser GREVIO-Ausschuss mittlerweile explizite Vorgaben. Er sagt ganz klar: Es ist zu trennen, wenn man Stellen einrichten möchte – was kein Muss ist, aber die Funktion muss umgesetzt werden –, zwischen Koordinierung und Monitoring. Koordinierung ist sozusagen die Koordinierung der staatlichen Maßnahmen gegen Gewalt gegen Frauen. Das sollte eine staatliche Stelle tun. Das ist ein staatlicher Job. Die Monitoringstelle soll beobachten, wie denn die Umsetzung dieser Maßnahmen vonstattengeht, und in einem zweiten Schritt überprüfen, ob diese Maßnahmen wirken. Um die Objektivität dieser Ergebnisse zu sichern und Interessenskollisionen zu vermeiden, sagt der GREVIO-Ausschuss ganz klar: institutionell voneinander trennen und das Monitoring einer unabhängigen wissenschaftsbasierten Stelle übertragen.

Monitoring braucht Daten. Das ist ganz wichtig. Die Datenlage ist in Deutschland noch nicht ausreichend. Das heißt, dass diese Monitoringstelle Mittel braucht für eigene Forschung. Sie muss selber Daten erheben, um zu gucken, ob diese Istanbul-Konvention in den jeweiligen Ländern und Regionen umgesetzt ist. Es müssen aber auch staatliche Stellen zunehmend Daten erheben. Die Datenerhebung im Bereich geschlechtsspezifische Gewalt ist sehr fokussiert auf polizeiliche Maßnahmen, Strafverfolgung. Auch da sagt der Ausschuss aber ganz klar: Das, was wir brauchen, um zu gucken, ob diese Konvention greift, geht weit darüber hinaus. Wie viele Frauen, die von Partnergewalt betroffen sind, bekommen eigentlich eine Gewaltschutzanordnung? Wie viele Frauen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, bekommen eine Entschädigung? Das sind alles Rechte aus der Konvention. Wie viele Frauen, die im Asylverfahren geschlechtsspezifische Verfolgungsgründe vortragen, bekommen eine Asylberechtigung oder eine Flüchtlingsanerkennung? Wie viele nicht? All das sind Fragen, die man nicht beantworten kann. Das sind ganz basale Fragen von Häufigkeiten, die wir noch nicht beantworten können. Bei Monitoring denkt man auch immer zwingend an die Ausweitung von Datenbasen.

Heike Troles (CDU): Vielen Dank für die schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen.

Bei uns im Arbeitskreis haben sich noch spezielle Fragen an die folgenden Damen ergeben: Frau Fritsche, Frau Janßen und Frau Rabe. Welche Verbesserungen allgemein können Sie sich zum Beispiel im Bereich der Mädchen mit Gewalterfahrungen vorstellen? Beschreiben Sie uns doch noch einmal kurz mögliche Schutzmaßnahmen für behinderte, von Gewalt betroffene Mädchen.

Eine andere Frage ist eben spontan aufgetaucht. Gibt es eigentlich Zahlen über Zwangssterilisationen bei behinderten Frauen?

Anja Butschkau (SPD): Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Kolleginnen! Sehr geehrter Herr Röckemann! Zunächst einmal ganz herzlichen Dank auch im Namen der

SPD-Fraktion an die Sachverständigen sowohl für die ausführlichen schriftlichen Stellungnahmen als auch für das kurze Statement und natürlich für Ihre Bereitschaft, heute mit uns über dieses sehr wichtige Thema zu sprechen.

Darüber hinaus möchte ich mich ganz herzlich bei Ihnen dafür bedanken, dass Sie sich bereiterklärt haben – das zog sich durch alle schriftlichen Stellungnahmen –, auch weiterhin an dem Handlungskonzept mitzuarbeiten. Das schätzen wir umso mehr, weil wir ja wissen, wie engagiert Sie in den verschiedenen Feldern mit Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind, arbeiten.

Sie sind – so kann ich es Ihren Stellungnahmen entnehmen – genauso wie wir der Ansicht, dass der Landesaktionsplan weiterentwickelt werden muss. Dazu machen Sie alle in Ihren Stellungnahmen auch einige Vorschläge. So ist eine ganz zentrale Forderung die Schaffung von ausreichend Frauenhausplätzen angelehnt an die Empfehlung der Istanbul-Konvention. Hier möchte ich ganz kurz auf die Berechnung der Plätze eingehen. In einigen Stellungnahmen wird das auch deutlich. In dem Abschlussbericht der Taskforce des Europarates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt wird eine Richtgröße von Plätzen pro 10.000 Einwohnerinnen empfohlen. Das ergibt nach unseren Berechnungen für die Bereitstellung von Schutzunterkünften in NRW einen Richtwert von 1.789 Plätzen. Das ist so zumindest auch in der Stellungnahme des Juristinnenbundes zu lesen. Vom Juristinnenbund kann ja heute leider niemand hier sein. Diese Zahl sehen wir genauso.

Die Landesregierung kommt aber auf eine andere Zahl. Sie nimmt nach ihren Aussagen die am stärksten betroffene Zielgruppe in der Altersgruppe von 19 bis 65 Jahren in den Blick und kommt damit auf eine Zahl von 5.468.091 Einwohnerinnen. Dort legt sie den Schlüssel 1:10.000 – entsprechend der Empfehlung des Europarates – an und kommt auf 546 benötigte Frauenhausplätze in NRW. Bei aktuell 571 Plätzen in NRW in den landesgeförderten Häusern – die Plätze in den nicht landesgeförderten Häusern kommen ja noch dazu – könnte man jetzt sagen – so tut es die Landesregierung auch in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage, die ich gestellt habe –: Wir haben eigentlich ausreichend Plätze in den Frauenhäusern.

Ich möchte gerne wissen, wie Sie diese Berechnung beurteilen. Ich stelle diese Frage an Frau Rabe, Frau Fritsche und Frau Schmitz.

Ein weiterer wichtiger Punkt in den schriftlichen Stellungnahmen ist das Erfordernis, auf die Situation von Mädchen und Frauen mit Behinderungen gesondert einzugehen. Das ist ja nicht nur schriftlich formuliert worden, sondern das haben Sie ja auch mündlich ausgeführt. Es wurde beschrieben, dass viele Einrichtungen sowohl für Frauen als auch für Mädchen nicht barrierefrei sind und auch die Angebote inhaltlich nicht barrierefrei gestaltet werden können, weil schlichtweg die Ressourcen fehlen. Dazu richtet sich meine Frage an Frau Fritsche und Frau Janßen. Ich bitte Sie, diesen Sachverhalt näher zu beleuchten auch im Hinblick darauf, wie viele Frauen und Mädchen mit Behinderungen ungefähr – wenn Sie das überhaupt sagen können – davon betroffen sind, also nicht adäquat betreut werden können.

Dann habe ich noch eine Frage an Frau Fritsche, die mich wirklich sehr umtreibt. Es geht um die Interventionsketten, die ja auf Wunsch der Landesregierung eingeführt

werden sollen, um die Verweildauer in den Frauenhäusern zu verringern. Ich stelle mir das so vor, dass Frauen, die massivster Gewalt ausgesetzt waren, dann ja von verschiedenen Menschen betreut werden sollen. Ich war ja selbst – das ist ja bekannt – viele, viele Jahre Sozialarbeiterin und auch in verschiedenen Feldern der Sozialen Arbeit tätig, und ich weiß, dass diese Methode, die ja dem Case Management sehr ähnelt, in vielen Bereichen greifen kann. Zum Beispiel im Jugendmigrationsdienst ist das üblich, mit Case Management zu arbeiten. Ich stelle aber die Frage: Passt das denn auch im Umgang mit Frauen, die massivster Gewalterfahrung ausgesetzt waren? Ich kann mir das kaum vorstellen. Denn wir wissen ja alle, dass der Grundstein einer vernünftigen sozialen Arbeit Vertrauensbildung ist. Wenn ich mir vorstelle, dass Frauen massivster Gewalt ausgesetzt waren, dann ist es ganz schwierig, dieses Vertrauen zu entwickeln. Dazu ist mir Ihre Meinung wichtig.

Dann möchte ich noch eine Frage an Frau Janßen stellen. Ich bedanke mich bei Ihnen auch ausdrücklich für den Hinweis, dass wir die Mädchen noch stärker in den Blick nehmen müssen. Das stimmt. Frau Janßen, da haben Sie recht. Sie führen in Ihrer Stellungnahme sehr eindrücklich aus, welche Folgen Gewalterfahrungen bei Mädchen haben, für die Identitätsentwicklung, aber auch für das Rollenverständnis. Wir wissen ja – das ging ja aus anderen Stellungnahmen auch hervor –, dass Mädchen, die in jungen Jahren Opfer von Gewalt waren, häufig auch im Erwachsenenalter zum Opfer werden. Da müssen wir dringend etwas tun. Das leuchtet ein. Sie führen an, dass Sie sich da eine engere Zusammenarbeit mit Jugendhilfe und Schule wünschen. Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass nur wenige Schulen entsprechende Konzepte zur Gewaltprävention haben. Da würde mich interessieren, wie konkret Sie sich das vorstellen und was Sie glauben, was – wenn man das überhaupt sagen kann – da sinnvoller ist, also Präventionsarbeit in der Schule oder im außerschulischen Bereich, in der Jugendhilfe. Ich persönlich kann es mir nur sehr schwer vorstellen – das mag an meinem Vorstellungsvermögen liegen –, dass Mädchen, die von Gewalt und gerade von sexualisierter Gewalt betroffen waren, dann Kontakt zu ihren Lehrerinnen und Lehrern suchen. Ist das nicht häufiger die Jugendhilfeeinrichtung im außerschulischen Bereich?

Susanne Schneider (FDP): Frau Vorsitzende! Verehrte Kolleginnen! Sehr geehrter Herr Röckemann! Verehrte Damen Sachverständige, herzlichen Dank auch von der FDP-Landtagsfraktion für Ihre schriftlichen Stellungnahmen, Ihre Statements und auch noch einmal dafür, dass Sie uns heute zur Verfügung stehen.

Es wurden ja schon sehr viele Fragen gestellt. Ich habe zwei Fragen an Frau Rabe. Sie sind eingegangen auf eine Monitoringstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention. Gibt es Beispiele aus anderen Ländern, die eine solche Monitoringstelle eingerichtet haben? Welche Erfahrungen haben die bezüglich der Wirksamkeit dieser Monitoringstelle gemacht?

Meine nächste Frage an Frau Rabe: Es wurde mehrfach das Thema „Dunkelfeldstudie“ aufgeführt. Wie beurteilen Sie eine solche Dunkelfeldstudie über Tatbestände, Opfer, Täter und Daten?

Dann habe ich noch eine Nachfrage wieder an Frau Rabe, an Frau Fritsche und an Frau Janßen. Die Expertinnen vom Juristinnenbund und auch Sie, Frau Rabe, sehen laut Stellungnahmen bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention Bund, Land und Kommunen in der Pflicht. Welche Pflichtaufgabe, würden Sie sagen, ist klassisch dem Bund, dem Land bzw. den Kommunen zuzuordnen? Wo sehen Sie die Grenzen? Denn das Ganze muss ja dann auch finanziert werden.

Josefine Paul (GRÜNE): Vielen Dank auch von meiner Seite für Ihre Stellungnahmen und für Ihre Bereitschaft, heute an dieser Anhörung teilzunehmen.

Zunächst einmal die Bemerkung: Selbstverständlich sind Mädchen nicht nur mit gemeint, sondern sie müssen auch noch expliziter mit ihren eigenen Bedarfen benannt werden. Vor diesem Hintergrund habe ich auch eine ganz konkrete Frage an Sie noch einmal zur Datengrundlage. Sie haben ja in Ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass die Datengrundlagen, die wir haben, beispielsweise über die PKS oder auch vorhandene Dunkelfeldstudien, beispielsweise vom LKA Niedersachsen, nicht die nötige Ausdifferenzierung liefern. Ich bitte Sie, dazu erläuternd noch etwas zu sagen.

Meine nächste Frage richtet sich an Frau Rabe. Mich interessiert Ihre Bewertung nach dem Vorbehalt der Bundesregierung gegen Art. 59 der Istanbul-Konvention.

Eine zweite Frage hat sich aus der Stellungnahme ergeben. Die geht gleichermaßen auch an die Frauenberatungsstellen. Dabei geht es um die Anwendbarkeit des Gewaltschutzgesetzes in Einrichtungen. In welcher Art und Weise findet das Gewaltschutzgesetz Anwendung oder auch nicht Anwendung, sodass gegebenenfalls Regelungslücken für Frauen in Einrichtungen entstehen?

Die Frage nach der Monitoringstelle und der Implementierung auch auf Landesebene und der sinnvollen Implementierung – Stichwort Unabhängigkeit – ist ja schon gestellt worden.

An die Frauenberatungsstellen habe ich noch eine weitere Frage. In Ihrer Stellungnahme weisen Sie ja darauf hin, dass die Sicherung der Frauenberatungsstellen in angemessener geografischer Verteilung, ausreichender Zahl sowie leicht zugänglich erfolgen sollte. Können Sie dazu noch erläutern, wie aus Ihrer Sicht denn die derzeitige Situation in NRW mit Blick auf diese drei Kriterien aussieht?

Zwei Fragen habe ich auch noch an Frau Fritsche. Vielen Dank auch für Ihre Stellungnahme, die ja heute noch eingegangen ist. Ich kann mich an die Frage von Frau Butschkau anschließen. Auch wir würden gerne wissen, wie Sie die Berechnungsgrundlage für die Frauenhausplätze und die aktuelle Situation, was die Versorgung mit Frauenhausplätzen in NRW angeht, einschätzen. Natürlich würde uns auch noch interessieren, wie Sie die Berechnungsgrundlage der Landesregierung bewerten auch im Vergleich zu dem, was der Europarat vorsieht.

Welche Voraussetzungen müssten denn auch seitens der Landespolitik gegeben sein, damit solche Interventionsketten, wie sie angedacht worden sind – aber auch noch nicht weiter mit Leben gefüllt sind durch das Ministerium –, in NRW auch implementiert werden könnten?

Thomas Röckemann (AfD): Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Kolleginnen! Sehr geehrte Damen und Herren! Meine Frage an Frau Rabe ist: Wäre es nicht sinnvoll, dass ein vergleichbares Abkommen wie die Istanbul-Konvention mit gleichartigen Zielen und Inhalten, also sowohl dem Schutz vor und der Prävention von Gewalt als auch der Einrichtung einer Koordinierungs- und Monitoringstelle zur Überprüfung dieser geplanten Maßnahmen, auch für Männer und Knaben abgeschlossen werden könnte, und wäre dies vergleichbar umsetzbar?

Dann habe ich eine Frage an Frau Janßen und Frau Fritsche. Die Istanbul-Konvention geht nicht vom biologischen, sondern vom gesellschaftlichen Geschlecht aus. Werden Jungen mit dem natürlichen Geschlecht „Junge“ auch von Ihren Angeboten umfasst insoweit sie sich noch in ihrer gesellschaftlichen Geschlechtsfindungsphase befinden? Nehmen Sie in Ihren Häusern auch solche Menschen auf?

Dann habe ich eine Frage an Frau Fritsche und Frau Sirmasac. Meine Damen, wie lautet Ihre Einschätzung? Wie viel Geld müsste NRW in die Hand nehmen, um alle von Ihnen geforderten Maßnahmen umzusetzen?

Renate Janßen (Landesarbeitsgemeinschaft Autonome Mädchenhäuser/Feministische Mädchenarbeit NRW e. V., Fachstelle Interkulturelle Mädchenarbeit NRW): Ich beginne mit dem Letzten. Von den Mädchenhäusern in NRW werden die Personen aufgenommen, die sich als Mädchen definieren. Das ist bisher aber in den Häusern so, dass es wirklich Mädchen mit dem eindeutigen Geschlecht Mädchen sind. Es gibt Diskussionen in den Häusern, welche Angebote es für Personen mit mehreren Geschlechtsidentitäten gibt. Wir haben keine Angebote explizit für Jungen. Das ist nicht unsere Aufgabe. Wir halten das für notwendig, dass es diese Angebote gibt. Darüber brauchen wir uns überhaupt nicht zu streiten. Aber das ist nicht unsere Aufgabe. Darum müssen sich andere kümmern. Wir haben genug mit den Mädchen zu tun.

Zur Zwangssterilisation habe ich keine genauen Daten. Ich weiß, dass das auch schwierig ist, die Daten zu erheben, denn die Fälle müssen nicht gemeldet werden. Wenn dann zum Beispiel der Betreuer oder die Betreuerin eines schwerstbehinderten Mädchens das entscheidet, dann braucht das nicht unbedingt irgendwo gemeldet zu werden. In der Vorbereitung auf die Anhörung bin ich auf diesen Punkt gestoßen und habe gedacht: Was ist das denn? Ich dachte, das wäre schon längst erledigt, denn das haben wir ja schon vor Jahren diskutiert. Ich habe es nicht für möglich gehalten, dass das heutzutage überhaupt noch praktiziert wird. Das ist meines Erachtens ein wichtiges Feld, mit dem wir uns jetzt in Zusammenhang mit unserer Arbeit auch noch einmal beschäftigen werden, wie es denn da eigentlich in der Realität aussieht.

Zu der Frage, welche weiteren Maßnahmen für Mädchen mit Behinderungen und mit Gewalterfahrungen notwendig sind: Das ist eine ganze Palette von Maßnahmen. Denn die Lebenssituation der Mädchen sieht so aus, dass sie ja oft sehr isoliert sind. Wir erreichen sie sehr gut an Förderschulen. Das ist auch ein wichtiger Bereich einiger unserer Angebote. Zum Beispiel das Mobile Mädchenzentrum Gelsenkirchen macht sehr intensive Arbeit an den Förderschulen. Das ist der Ort, an dem sie auch sind. Eine wichtige Frage, mit der wir uns immer wieder beschäftigen müssen, ist: Wie bekommen wir die Zugänge zu den Mädchen?

Sie sind ja gerade von sexuellen Übergriffen stärker betroffen, weil sie in ihrer Integrität nicht ernst genommen werden. Das ist das große Problem. Ich erzähle Ihnen eine Geschichte von einem Werkstattleiter. Das hat mich entsetzt. Der sagte, er nimmt zwischendurch die Mädels auf den Schoß. Dann habe ich nachgefragt: Sie nehmen wirklich die pubertierenden Mädchen auf den Schoß? – Dann hat er gesagt: Wieso denn nicht? Die sind doch froh, dass sie überhaupt was abkriegen. – Dabei haben wir doch inzwischen die UN-Behindertenrechtskonvention und sind doch eigentlich schon viel weiter. Das wissen die Menschen, die in dem Bereich sehr aktiv sind. Aber dem, was zum Teil in den Werkstätten los ist, sind die Mädchen dann schutzlos ausgeliefert. Ich finde es gut, was es im Moment an Projekten gibt, Frauenbeauftragte in Werkstätten usw. Das finde ich hervorragend. Die Werkstätten zum Beispiel sind ein ganz wichtiges Handlungsfeld.

Schutzeinrichtungen, Zufluchtsstätten: Wir haben jetzt endlich in Bielefeld die erste barrierefreie Zufluchtsstätte. Da kämpfen wir jetzt wirklich mit dem Problem: Wer übernimmt denn die Finanzierung? Die Zufluchtsstätte ist, weil sie inklusiv ist, keine Einrichtung der Behindertenhilfe. Wenn etwas behindertenspezifisch ist, müsste eigentlich die Behindertenhilfe das finanzieren. Dann wird das zur Jugendhilfe geschoben. Die Jugendhilfe fühlt sich ja für Jugendliche ab 18 Jahren überhaupt nicht mehr zuständig, obwohl das nach SGB VIII der Fall wäre. Gerade bei den jungen Volljährigen, die gerade 18 geworden sind, haben wir enorme Probleme mit der Finanzierung. Wir haben nur diese eine Zufluchtsstätte. Wir würden uns auch wünschen, dass diese Zufluchtsstätte wissenschaftlich begleitet wird, damit man über einen längeren Zeitraum gucken kann, wie das Konzept funktioniert, was die Bedarfe sind und was auf andere übertragen werden kann.

Ich habe gerade von Zugänglichkeit zu Unterstützungs- und Hilfeangeboten gesprochen. Wir haben in Bielefeld auch das Projekt „Mädchen sicher inklusiv“, bei dem es mit Ihrer Unterstützung auch gelungen ist, die Finanzierung noch bis Ende des Jahres zu sichern. Das wäre ja sonst Mitte Mai ausgelaufen. Ich hoffe, dass es dann auch noch weitergeht. Es gibt ja Perspektiven. Frau Schneider hatte in der Landtagsdebatte, als der Antrag eingebracht wurde, angedeutet, möglicherweise eine Landesfachstelle daraus zu machen. Ich hoffe, dass wir da weiterkommen. Denn wir haben zu wenig. Wir haben auch zu wenig fachlich qualifizierte Stellen, an die sich Multiplikatorinnen wenden können, die an ihrer Schule oder in der Jugendeinrichtung Probleme haben.

Wir brauchen auch andere Fähigkeiten in der Kommunikation mit den Mädchen. Es muss sehr viel dezentral gearbeitet werden. Zugänglichkeit, Beratungsstellen, Barrierefreiheit ist eine wichtige Geschichte, aber es muss auch sehr viel dezentral gearbeitet werden.

Mit der Zugänglichkeit sind wir im Moment auch befasst, mit inklusiven Konzepten für die Einrichtungen, Mädchenberatungsstellen, offenen Angebote. Düsseldorf ist da gut auf dem Weg, den Mädchentreff barrierefrei zu entwickeln.

Wir verstehen unter Barrierefreiheit nicht nur die räumliche Barrierefreiheit oder in Form von Öffentlichkeitsarbeit, sondern für uns ist das ähnlich wie bei der interkulturellen Öffnung. Es muss ein durchgängiges Konzept in den Einrichtungen sein, auf

sämtlichen Organisationsebenen, um deutlich ein Signal zu setzen: Wir sind auch für Mädchen mit Behinderungen da.

Ich habe Erfahrungen mit unserem Mädchengarten, wo ich ehrenamtlich arbeite. Wir haben im Moment eine Mädchengruppe, die nur aus Mädchen mit geistigen Behinderungen besteht. Wir haben dort einen höheren Personalaufwand. Ein Mädchen ist inkontinent. Ein anderes Mädchen läuft gerne weg. Dann müssen wir immer gucken, wo sie gerade ist. Wir wollen ja auch, dass sie etwas von der Arbeit haben. Diesen höheren Personalbedarf werden andere Beratungseinrichtungen dann auch haben. Die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen ist auch ganz wichtig.

Prävention ist überall notwendig. Man kann Jugendhilfe und Schule nicht gegeneinander ausspielen. Die Schule ist ein ganz wichtiger Aufenthalts- und Sozialisationsort für Mädchen und Jungen. Deshalb halten wir es gerade an der Schule für ungeheuer notwendig, dass dort durchgängige Präventionsangebote gemacht werden. Wir bieten das ja auch von unseren Einrichtungen an, dass wir in die Schulen gehen und da auch Präventionsreihen machen. Wir kriegen es nicht durchgängig hin. Es gibt in Düsseldorf ein katholisches Gymnasium. Die machen für Fünft- und Sechstklässler eine Präventionsreihe. Da müssen alle durch. Das haben wir nur an ganz wenigen Schulen. Wir werden dann angesprochen, ob wir dort mal ein Projekt machen können. Dabei haben wir eigentlich die Vorgaben im Schulbereich. Es gibt Konzepte vom Schulministerium, Handlungsanleitungen vom Schulministerium. Schule und Gewalt war ja auch ein Projekt. Aber es wird in den Schulen nicht umgesetzt. Das ist ein ganz zentraler Punkt, natürlich auch in der Jugendhilfe, in den Einrichtungen der Jugendhilfe, in der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Dort ist das natürlich auch notwendig.

Zur Istanbul-Konvention und Zuständigkeiten: Das müsste man im Einzelfall prüfen. Was liegt bei uns in Bundeshoheit? Was liegt in Landeshoheit? Was liegt in kommunaler Hoheit? Welche Aufgaben müssen die Kommunen erfüllen im Bereich der Jugendhilfe, was Gewaltschutz angeht?

Dann muss man auch darüber nachdenken, wie das finanziert wird. Denn die finanzielle Situation der Kommunen sieht bekanntermaßen nicht besonders gut aus. Gerade im Bereich der Jugendhilfe sieht es nicht besonders gut aus. Was die Jugendhilfe angeht, sehe ich auf der kommunalen Ebene einen wichtigen Punkt.

Auf der Bundesebene liegt die Zuständigkeit, was Gesetzgebung angeht – SGB VIII und im Bereich der Behindertenhilfe die große Lösung, die jahrelang diskutiert worden ist. Die ist ja erst einmal nicht gekommen. Ich glaube, da ist jetzt wieder etwas Neues in Gang gesetzt worden. Der Bund muss mit in die Finanzierung gehen. Das ist eine Bundesaufgabe, die Istanbul-Konvention umzusetzen. Dazu habe ich eine sehr klare Haltung.

Beim Land gibt es auch bestimmte Zuständigkeiten oder dort, wo sich das Land für die Finanzierung zuständig fühlt. Wir haben ja Finanzierung im Bereich Beratungsstellen. Wir haben Finanzierung oder Unterstützung von einzelnen Plätzen in den Mädchenhäusern. Wir haben Präventionsangebote, die mit finanziert werden.

Da müsste man dann im Einzelfall wirklich noch einmal gucken und die Konvention daraufhin durchgehen, was Landesaufgabe, was kommunale Aufgabe und was Bundesaufgabe ist.

Mit der Statistik ist das so eine Sache. Wir gehörten ja zu denjenigen, die als Erste gefordert haben, dass Nordrhein-Westfalen eine Dunkelfeldstudie macht. Wir haben in einem dieser Räume hier gesessen und gesagt: NRW muss sich an der Dunkelfeldstudie in Niedersachsen beteiligen. – Wir haben dann auch mit dem Justizministerium Kontakt aufgenommen und nachgefragt, wie es aussieht: Beteiligen Sie sich an der Dunkelfeldstudie von Niedersachsen? – Dann wurde uns gesagt: Wir haben immer bestimmte Schwerpunkte bei unseren Dunkelfeldstudien, und sexualisierte Gewalt gehört nicht dazu. – Jetzt bin ich ja froh, dass das jetzt auch mit dem Koalitionsvertrag aufgenommen worden ist, dass wir uns endlich an dieser Dunkelfeldstudie beteiligen oder selber eine machen.

Allerdings muss man sehr genau gucken, welche Daten dort erhoben werden. Die Dunkelfeldstudie in Niedersachsen betrachtet erst Mädchen ab 16 Jahren. Das heißt, alle, die jünger als 16 sind, fallen raus bei dieser Studie. Die erste Studie war richtig gut, denn die haben dort Geschlecht und Alter miteinander gekoppelt. Man konnte sehen, wie viele 16- oder 15-jährige Mädchen wovon betroffen sind. Das haben die jetzt entkoppelt. Die haben jetzt nur noch Geschlecht durchgängig und Alter durchgängig, aber nicht mehr beide Zahlen miteinander verknüpft. Diese Probleme in den Statistiken haben wir häufig. In der Kriminalstatistik – zumindest zu Verstößen und Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung – fehlen auch Tatbestände, die aber für Mädchen zentral sind: Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung. Die sind in diesen Tatbeständen nicht drin. Die sind in anderen drin, werden aber in der Statistik nicht getrennt ausgewiesen. Ich bin mir sicher, dass das Landeskriminalamt diese Zahlen hat. Das heißt, die müsste man sich dann besorgen. Sonst müssten sie die erheben. Aber bisher sind die bei den veröffentlichten Zahlen nicht getrennt ausgewiesen. Die Frage ist auch: Was machen wir mit solchen Geschichten wie Kinderehen? Das sind Verstöße gegen das BGB. Die sind ja erst einmal nicht strafrechtlich relevant, außer es geht um Kindesmissbrauch.

Heike Rabe (Deutsches Institut für Menschenrechte): Ich fange auch von hinten an mit der Frage von Ihnen, Herr Röckemann. Die Frage war, ob es auch vergleichbare Abkommen für Jungen und Männer geben sollte. Erstens muss man sagen: Die Istanbul-Konvention schließt Jungen und Männer nicht aus. Zum Bereich der häuslichen Gewalt gibt es Empfehlungen an die Staaten, dass sie durchaus die Maßnahmen auch auf Jungen und Männer erstrecken sollen. Somit sind sie nicht draußen. Zweitens werden diese spezialisierten Menschenrechtsverträge – dafür gibt es eine Menge, auch noch zu Menschenhandel oder speziell zu Kindern – vor dem Hintergrund gemacht, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen strukturell benachteiligt werden. Strukturell benachteiligt durch geschlechtsspezifische Gewalt sind Frauen und Mädchen und nicht Männer und Jungen. Männer und Jungen sind auch betroffen, aber eben nicht aufgrund eines strukturell bedingten Machtungleichgewichtes. Deswegen ist diese Konvention ganz klar für Frauen und Mädchen im Schwerpunkt, aber, wie gesagt, da ist

jede Regierung frei, auch weit darüber hinaus zu gehen und natürlich auch Maßnahmen zum Schutz von Jungen und Männern zu ergreifen.

Frau Paul, Sie haben eine Frage zum Vorbehalt gestellt. Ich sehe das ein bisschen anders als hier gerade schon erwähnt. Der Vorbehalt ist jetzt erst einmal für fünf Jahre eingelegt. Der kann jederzeit zurückgenommen werden. Das ist kein großer Aufwand. Es ist wichtig, dass aus den Bundesländern Impulse kommen, diesen Vorbehalt von der Bundesregierung zurückzunehmen. Wir haben durch diesen Vorbehalt einfach die Situation, dass Migrantinnen, die von Gewalt betroffen sind, nicht den vollen Schutz haben, den diese Konvention bietet. Wir haben auch Ungleichgewichte im deutschen Recht. Zum Beispiel kriegen Betroffene von Menschenhandel, Frauen, die von sexueller Ausbeutung betroffen sind, eine Aufenthaltserlaubnis, wenn sie in einem Strafverfahren gegen die Täter aussagen. Frauen, die von ähnlich schweren Fällen häuslicher Gewalt betroffen sind und in einem Strafverfahren aussagen, kriegen nur eine Duldung. Duldung und Aufenthaltserlaubnis ist ein großer Unterschied, was die Lebensbedingungen angeht. Die Konvention sagt: Diese Frauen sollten auch eine Aufenthaltserlaubnis bekommen. Also wäre es an diesem Punkt wichtig, den Vorbehalt zurückzunehmen. Das wäre kein Problem für das deutsche Recht. Das kennt das deutsche Recht schon. Das ist sozusagen politischer Wille. Den sollte man, denke ich, anstoßen.

Wenn Frauen in ihrem Aufenthaltstitel von ihrem Ehemann abhängig sind und dieser Ehemann ausgewiesen wird, dann verlieren die Frauen auch ihren Aufenthaltstitel und müssen also mit ihm gehen. Da will die Konvention, dass hier noch einmal geprüft werden soll, bevor diese Frauen auch ausgewiesen werden, ob sie aufgrund von Gewalt oder aus anderen Gründen nicht doch noch einen Titel bekommen könnten. Auch sperrt gerade der Vorbehalt, den die Bundesregierung eingelegt hat. Also auch das sollte umgesetzt werden. Das sind beides sehr nachvollziehbare und sinnvolle Anliegen, die man im Asyl- und Aufenthaltsrecht verankern sollte, wenn man die Vorbehalte zurückgenommen hat.

Die Anwendbarkeit vom Gewaltschutzgesetz in Einrichtungen ist angesprochen worden. Das ist sehr unterschiedlich. Das hängt natürlich von der Art der Einrichtung ab. Ging es um Behinderteneinrichtungen?

(Zuruf von Josefine Paul [GRÜNE])

– In Behinderteneinrichtungen ist es einfach schwierig. Das Gewaltschutzgesetz geht ja von einer gemeinsamen Wohnung aus. Das ist keine gemeinsame Wohnung, wenn Leute unterschiedliche Zimmer oder Wohneinheiten in Einrichtungen der Behindertenhilfe haben. Da greift das Gewaltschutzgesetz nicht. Es gibt noch eine andere Möglichkeit, aber die ist sehr, sehr hochschwellig. Meiner Meinung nach liegt das Problem woanders. In den Einrichtungen müssen darunter liegende Systeme installiert werden. Das ist dann im Grunde genommen wie ein Hausverbot. Möglich ist die Umverteilung von Männern mit Beeinträchtigungen. Die können ja nicht auf die Straße gesetzt werden. Die haben selbstverständlich auch einen Anspruch auf Versorgung, wenn sie bedürftig sind. Das heißt, dass man Systeme schaffen muss, dass aus den Einrichtungen kurzfristig Täter entfernt werden in eine andere Einrichtung und dort versorgt werden.

Ja. Das stimmt. Das Gewaltschutzgesetz ist nur in Teilen anwendbar. Es greift in dem einen Teil, in dem es anwendbar ist, kaum. Es fehlt etwas darunter, sozusagen andere Systeme unterhalb dieses Gewaltschutzgesetzes, was man nach Art. 52 der Istanbul-Konvention vorhalten müsste.

Für Flüchtlingseinrichtungen greift meiner Meinung nach das Gewaltschutzgesetz, ist aber auch schwierig in der Anwendung. Auch da muss man gucken: Hausverbote, Gewaltschutzkonzepte. Das hat ja im Flüchtlingsbereich nach meinem Eindruck mittlerweile einen enormen Schwung genommen im Vergleich zu den Einrichtungen der Behindertenhilfe. Es gibt die Bundesinitiative Gewaltschutzkonzepte in Einrichtungen, die auch in vielen Ländern – in NRW, glaube ich, auch – für Erstaufnahmen umgesetzt ist. Das ist schon sehr viel weiter. Das ist in der Praxis zwar nicht immer vollständig umgesetzt, aber da ist man schon auf dem Weg, Art. 52 mit umzusetzen.

Frau Schneider, Bund, Länder und Kommunen: Da kann ich mich meiner Vorrednerin nur anschließen. Die Istanbul-Konvention verändert nichts an den Zuständigkeiten, die im Föderalismus gegeben sind. Das, was der Bund immer machen muss, muss er auch machen aus den Verpflichtungen der Istanbul-Konvention, zum Beispiel Gesetzgebung, Strafgesetzbuch, Sexualstrafrecht. Aufstellen der Infrastruktur in den Ländern ist Länderzuständigkeit. Der Bund überlegt gerade, einen Rechtsanspruch zu schaffen. Dann muss er ihn eben auch zum Teil bezahlen. Es ändert sich nichts. Man kann am besten auf die Vorgaben der Konvention gucken: Welche Maßnahmen resultieren daraus? In wessen Zuständigkeit fallen sie normalerweise?

Eine Dunkelfeldstudie ist immer eine sehr gute, notwendige und ergänzende Datenquelle, wenn man das tatsächliche Ausmaß sehen will, also belastbare Daten darüber haben will, wie ein Phänomenbereich aussieht. Wie sieht geschlechtsspezifische Gewalt zum Beispiel in NRW aus? Das, was die Polizei sieht, ist nur ein kleiner Teil. Beratungsstellen sehen einen größeren Teil, aber immer noch nicht das Ganze. Die Dunkelfeldstudie würde zeigen: Wie viele Frauen sind von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen? Wie ist das Verhalten der Hilfesuche? Welche Folgen hat Gewalt? Wie sehen Erscheinungsformen von Gewalt aus? Damit wäre die Dunkelfeldstudie eine unverzichtbare Grundlage, um auch bedarfsgerecht planen zu können. Erst wenn ich weiß, wie viele Betroffene es in NRW gibt und wie viele Hilfe suchen, weiß ich auch, wie viele Plätze oder wie viele Angebote ich vorhalten muss. Die Dunkelfeldstudie ist in Kombination mit einer Bestandsaufnahme der Angebote sinnvoll.

Monitoringstellen: Da muss man jetzt auch abwarten, was dieser GREVIO-Ausschuss zur Bewertung sagt. Etwas besonders hervorgehoben hat er bisher noch nicht. Die Länder des Europarates machen das sehr unterschiedlich. In Spanien zum Beispiel sammelt das Justizministerium sehr umfangreiche Daten und beobachtet die Entwicklungen. Portugal hat das komplett an eine unabhängige Institution vergeben.

Wenn diese Monitoringstellen anfangen, die Datenquellen zu erweitern, also systematisch zu gucken, was man alles wissen muss, um zu sehen, ob die Rechte der Istanbul-Konvention umsetzt sind – also welche Daten man braucht, wer die Daten erhebt, in welchen Rhythmen und unter welchen Definitionen man die erheben und veröffentlichen kann –, dann sieht man schon, dass es ein deutlich breiteres Wissen darüber gibt, was los ist und was wie wirkt.

In Deutschland gibt es eine Monitoringstelle. Die ist am Institut für Menschenrechte. Die ist bei uns zur Umsetzung der UN-BRK. NRW zahlt uns auch eine Stelle für die Umsetzung der UN-BRK. Die ist bei uns angesiedelt, ist aber in engem Kontakt mit dem Parlament, den Ministerien und der Zivilgesellschaft.

Zwangssterilisation: Nach § 1905 BGB gibt es die Möglichkeit, dass Frauen, die nicht einwilligungsfähig sind, sterilisiert werden können. Diese Zahl ist aber sehr klein. Das ist, glaube ich, der enge Begriff. Meiner Meinung nach liegt das Problem aber jenseits dieser kleinen Zahlen der Zwangssterilisation, nämlich dort, wo Frauen mit Beeinträchtigungen, die einwilligungsfähig sind, überzeugt werden, überredet werden, Dreimonatsspritzen kriegen. Da müsste man genauer hingucken, um die sexuelle Selbstbestimmung auch von Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen zu gewährleisten.

Frau Troles, zu den Angeboten für Mädchen kann ich nichts sagen. Ich kenne die Landschaft in NRW nicht. Ich kann nicht seriös sagen, was notwendig wäre.

Dieser Richtwert von 10.000 steht ja in dem erläuternden Bericht der Konvention. Dieser erläuternde Bericht ist kein Dokument, das rechtlich bindenden Charakter hat. Das erklärt, was der Konventionstext meint. Diese Zahl ist ausdrücklich als ein Richtwert festgehalten. Das heißt nicht, es muss so sein.

Mein Plädoyer wäre, sich natürlich an dem Richtwert zu orientieren, aber eigentlich mit einer Bestands- und Bedarfsanalyse anzufangen. Man müsste gucken: Was braucht man denn genau? Vielleicht ist es mehr, vielleicht ist es ein bisschen weniger in NRW?

Das ist im Grunde genommen auch das, was der Ausschuss GREVIO in den Ländern jeweils sagt. Es kommt immer auf die spezifische Situation an. Erst einmal muss genau gemessen werden, wie die Situation wirklich ist.

Claudia Fritsche (Landesarbeitsgemeinschaft Autonomer Frauenhäuser NRW e. V.): Frau Troles, Sie fragen nach Verbesserungen im Allgemeinen für Mädchen im Frauenhausbereich. Es ist ein bisschen schwierig, darauf die richtigen Antworten zu geben. Prävention ist natürlich ganz wesentlich. Das ist ja von meinen Kolleginnen schon angesprochen worden. Wichtig ist für uns im Frauenhaus immer, dass wir die Mädchen und auch die Jungen, die mit ihren Müttern ins Frauenhaus kommen, als Miterlebende von häuslicher Gewalt aufnehmen und dementsprechend auch für sie eine eigenständige Unterstützung anbieten. Das heißt, die Unterstützungsarbeit für die Mädchen und Jungen im Frauenhaus ist auf jeden Fall ein ganz wesentlicher Arbeitsschwerpunkt. Da sind wir noch ganz weit davon entfernt, entsprechend den Erfordernissen Angebote machen zu können.

Da gibt es auch das große Problem, das wir in der Stellungnahme auch angesprochen haben, dass die Jugendhilfemaßnahmen auch oft nicht mehr greifen, wenn die Frauen mit ihren Kindern umziehen. Wenn sie von einer Stadt in eine andere Stadt ziehen und die Jugendhilfemaßnahmen von dem anderen Jugendamt, von dem kommunalen Träger dort, bewilligt worden sind, werden sie in der Stadt, in der das Frauenhaus ist, nicht mehr fortgeführt. Das ist ein großes Problem, das auf jeden Fall angegangen werden muss.

Ein großes Problem gibt es im Sorge- und Umgangsrecht. Es wird schnell ein Umgang für die Väter eingefordert. Das macht die Unterstützung für die betroffenen Mädchen und Jungen sehr schwierig und birgt auch immer ein ganz hohes Gefährdungspotenzial. Gerade in der Zeit des Umgangs gibt es ganz, ganz häufig sehr, sehr gefährliche Situationen. Es gibt auch des Öfteren Tötungsdelikte gerade in diesem Zeitraum.

Bei behinderten Kindern, die mit aufgenommen werden, gibt es auch ein großes Problem. Wenn vorher schon Assistenz vorhanden war, wird die nicht mehr weitergeführt. Die Antragsverfahren sind sehr, sehr schwierig. Da gibt es auch Handlungsbedarf. Diese Verfahren müssen vereinfacht werden, damit nicht wochenlang irgendwelche Anträge wer weiß, wohin geschoben werden und nicht bearbeitet werden und die Menschen bei uns im Frauenhaus nicht die Unterstützung bekommen, die sie brauchen.

Zur Berechnungsgrundlage für die Frauenhausplätze: Sicherlich ist das eine Richtgröße. Ich würde mich auch ungern auf so eine Debatte einlassen. Tagtägliche Praxis ist, dass wir zu wenig Plätze haben, dass wir eine große Zahl von Frauen, die anrufen, ablehnen müssen. Das versetzt uns in eine ganz, ganz große Not. Sicherlich brauchen wir eine vernünftige Bedarfsanalyse, damit wir erheben können, wie hoch der Bedarf ist. Ob wir jetzt von 10.000 reden oder von 8.000 – wesentlich ist, dass der Bedarf gedeckt wird.

„Interventionsketten“ ist ein Wort, das wir sehr schwierig finden. Wir arbeiten in den Frauenhäusern täglich mit unterschiedlichen Hilfe- und Unterstützungssystemen zusammen. Aber ein wesentlicher Punkt ist, dass unsere Arbeit eine Beziehungsarbeit ist. Wir brauchen eine gewisse Zeit, um eine vertrauensvolle Beziehung mit den Frauen und mit ihren Kindern aufzubauen. Das dauert unterschiedlich lange. Frauen immer wieder an andere Stellen verweisen zu müssen, wo sie dann wieder ihre Geschichte erzählen müssen, entspricht nicht unseren Vorstellungen von einer sinnvollen Unterstützung gewaltbetroffener Frauen, Mädchen und Jungen. Wesentlich ist ja, dass wir auch eine Infrastruktur vorhalten müssen. Die ist noch nicht flächendeckend vorhanden. Die Stellen, mit denen wir zusammenarbeiten, müssen entsprechend geschult sein. Das sind noch ganz große Baustellen. Als Beispiel haben wir ja in unserer Stellungnahme den Bereich Jugendhilfe genannt. Die Problematik dort zu vermitteln, ist schwierig. Das ist noch sehr ausbaufähig. Gesundheit ist ein wesentlicher Punkt. Gewalterleben gefährdet die Gesundheit. In diesem Bereich gibt es ganz viel Nachholbedarf, auch alle möglichen Stellen mit einzubinden. Therapieangebote müssen geschaffen werden auch für Frauen, die nicht so gut Deutsch sprechen. Das sind alles noch ganz große Leerstellen.

Zu der Frage nach der Höhe der Finanzierung: Das kann ich natürlich überhaupt nicht sagen. Unsere große Forderung ist ja sowieso, dass wir eine andere Finanzierung bekommen, das heißt, eine Finanzierung aus einer Hand. Unser großes Problem ist, dass wir diese Finanzierung von Bund, Kommune und Land haben. Unser Wunsch wäre, dass es einen Topf gibt, aus dem diese Gelder verteilt werden. Dieser Topf muss natürlich sehr gut ausgestattet sein. Aber ich bin keine Haushaltsexpertin. Ich kann nicht sagen, was das das Land kosten würde. Ich denke, es muss eine Verschiebung geben vom Bund an das Land und vor allen Dingen an die Kommunen. Vor allem ist wichtig, dass wir als Unterstützungseinrichtung nicht immer hin- und hergeschoben

werden und deswegen so schlecht ausgestattet sind. Es gibt ja auch andere Meinungen dazu, nämlich dass eine Landesfinanzierung möglich wäre. Die Landesregierung hat sich dem entsprechenden Gutachten nicht angeschlossen. Aber unser Wunsch ist, eine Finanzierung aus einer Hand zu bekommen, damit das auch unbürokratisch ist und vor allen Dingen abgesichert ist und nicht mehr am Einzelfall hängt.

Martina Schmitz (Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e. V.): Ich kann aus Sicht der Frauenberatungsstellen sagen, dass es bei der Versorgung der gewaltbetroffenen Frauen natürlich sehr wichtig ist, dass die Ampeln auf grün sind, wenn Plätze in Frauenhäusern gebraucht werden. Die Mitarbeiterinnen in den Frauenberatungsstellen sind sehr oft damit beschäftigt, einen Platz zu finden. Das ist natürlich ein riesengroßer Aufwand und ist auch eine Unterbrechung in der Interventionskette. Da besteht dringender Handlungsbedarf aus Sicht der Frauenberatungsstellen. Ob der Schlüssel jetzt ein Zimmer auf 10.000 Einwohnerinnen ist oder wie das dann berechnet wird, das vermag ich nicht zu sagen. Aber ich sehe den Bedarf aus Sicht der Frauenberatungsstellen.

Die Anwendung des Gewaltschutzes in Einrichtungen, gerade in Bezug auf Behinderteneinrichtungen: Das ist ein Feld, das es noch viel zu beackern gilt. Es fehlen auch die Ressourcen, um sich wirklich umfänglich damit zu beschäftigen. Behinderte Frauen haben wenig Lobby. Es gibt auch Projekte, bei denen eine Zusammenarbeit mit Behinderteneinrichtungen stattfindet. Es bedeutet aber immer auch zusätzliche Arbeit, weil es auch ganz viel aufsuchende Arbeit ist. Es muss in die Einrichtungen gegangen werden. Die Beratungsstellen werden in der Regel angesprochen, wenn sie eine Behinderteneinrichtung in ihrer Nähe haben und es in dem Netz eine Verbindung gibt. Das kann über Werkstätten laufen oder über die Einrichtungen. Da schließe ich mich Frau Rabe an. Da besteht Handlungsbedarf, entsprechende Dinge zu installieren.

Aus unserer Sicht gut läuft die Einführung der Frauenbeauftragten in Behinderteneinrichtungen. Frauen haben Ansprechpartnerinnen in den Einrichtungen, die aus ihren eigenen Reihen kommen, in Kombination, als Tandem mit Frauenberatungsstellen. Das bewährt sich in der Praxis ganz gut. Wir fänden es auch gut, das weiter auszubauen. Das trifft aber nicht alle Frauen in Einrichtungen, weil viele Frauen in Einrichtungen ja nicht in Werkstätten gehen. Das ist noch einmal eine andere Gemengelage, und man müsste genauer gucken, was da gebraucht wird.

Es gibt immer noch letzte Lücken in der Beratungslandschaft in NRW. Wir finden, dass ein Netz, flächendeckend in jeder Stadt, in jedem Kreis eine Beratungsstelle zu haben, ein guter Ansatz ist. Aber gerade in ländlichen Bereichen mit einer Ausstattung von 1,5 Beratungskräften in der allgemeinen Frauenberatung ist es natürlich schwierig, zum Beispiel noch Außenstellen zu bestücken, um Frauen die Wege zu verkürzen. Auf dem Land sind Frauen länger unterwegs. Je nachdem, wie der öffentliche Nahverkehr aussieht, kann das für die Frauen sehr schwierig werden, dort Beratungsstellen aufzusuchen. Da sehen wir schon noch Handlungsbedarf.

Der Anspruch, der aus der Istanbul-Konvention hervorgeht, allen Frauen Zugang zu gewähren, ist mit der Bestückung, die wir im Moment haben, nicht zu erfüllen. Das ist

einfach so. Viele Beratungsstellen haben zudem noch Probleme mit der Restfinanzierung. Wir können natürlich aufstocken. Aber das heißt für die Vereine auch jedes Mal wieder, 15 % der Personalkosten weiter zu finanzieren und gegebenenfalls größere Räume anzumieten. Das ist für viele Vereine schwierig. Da frage ich mich schon, wie wir das in NRW hinkriegen können, dieses Hilfesystem weiter auszubauen. Da braucht es wirklich einen Plan und eine gute Zusammenarbeit.

Wir brauchen dafür natürlich viel Geld. Ich bin keine Finanzwissenschaftlerin. Ich kann nicht hochrechnen, was das kostet. Aber es wird einiges kosten. Ich denke, wir können auch gucken, wie wir Strukturen aufbauen, die gut zusammenarbeiten und gut vernetzt sind und effektiv arbeiten, damit es noch irgendwie bezahlbar ist. Aber wir werden auf jeden Fall mehr Geld dafür in die Hand nehmen müssen.

Thomas Röckemann (AfD): Frau Chatschadorian, wenn Sie ein Budget in Höhe von 1 Million Euro hätten, wo würden Sie dieses zunächst einsetzen? Was wäre für Sie das Wichtigste mit Blick auf diese Thematik?

Jaklin Chatschadorian: Mit ausreichend Geld würde ich den Schwerpunkt auf die Prävention legen. Natürlich gibt es, wenn man im Detail guckt, Dinge, die zu verbessern sind und auszubauen sind. Das will ich gar nicht in Abrede stellen. Aber ich würde das Ganze in die Prävention, in die Elternarbeit, in die Integrationsarbeit investieren.

Vorsitzende Regina Kopp-Herr: Ich bedanke mich im Namen des Ausschusses bei den Expertinnen dafür, dass Sie die Reise nach Düsseldorf angetreten haben.

gez. Regina Kopp-Herr
Vorsitzende

Anlage

02.10.2018/09.10.2018
83

Stand: 02.10.2018

Anhörung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen
"Istanbul-Konvention konsequent umsetzen - Mädchen und Frauen vor Gewalt schützen"
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
Drucksache 17/2546 (Neudruck)

am Donnerstag, dem 6. September 2018,
13.30 Uhr, Raum E 1 D 05

Tableau

eingeladen	**Redner/in** Weitere Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Deutscher Juristinnenbund e.V. (djb) Bundesgeschäftsstelle Berlin	*Keine Teilnahme*	**17/776**
LAG autonome Mädchenhäuser/ feministische Mädchenarbeit NRW e.V. Fachstelle Interkulturelle Mädchenarbeit NRW Renate Janßen Gelsenkirchen	**Renate Janßen**	**17/772**
Deutsches Institut für Menschenrechte Heike Rabe Berlin	**Heike Rabe**	**17/777**
LAG Autonomer Frauenhäuser NRW Dortmund	**Claudia Fritsche**	**17/798**
Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V. Essen	**Aysel Sirmasec** Martina Schmitz	**17/767**
Jaklin Chatschadorian Köln	**Jaklin Chatschadorian**	**----**